

**Synopse zur Änderung der Prüfungsordnung / fachspezifischen Anlage  
für das Fach ...**

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p><b>§ 1 Organe der Studierendenschaft</b></p> <p>(1) Organe der Studierendenschaft sind                      a) das Studierendenparlament (StuPa),                      b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),                      c) der Ältestenrat,                      d) die Vollversammlung (VV),                      e) die Fachschaftsorgane,                      f) die Fakultätskonferenzen,                      g) die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V),                      h) das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat (FemRef),                      i) die Hochschulgruppe ausländischer Studierender (HGAS),                      j) das autonome Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (BeRef),                      k) das autonome Schwulenreferat.</p>	<p>(1) Organe der Studierendenschaft sind                      a) das Studierendenparlament (StuPa),                      b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),                      c) der Ältestenrat,                      d) die Vollversammlung (VV),                      e) die Fachschaftsorgane,                      f) die Fakultätskonferenzen,  <b>g) Studentische Fakultätsvollversammlung,</b>  <b>gh) die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V),</b>  <b>i) das unabhängige Fachschaften Referat</b>  <b>hj) das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat (FemRef),</b>  <b>ik) die Hochschulgruppe ausländischer Studierender (HGAS),</b>  <b>jl) das autonome Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (BeRef),</b>  <b>km) das autonome Schwulenreferat (SchwuRef)</b></p>	
<p>(2) Die Organe der Studierendenschaft und die von ihnen eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.</p>	<p>(2) Die Organe der Studierendenschaft und die von ihnen eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung <b>sofern sie nicht die Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen.</b></p>	<p>Ggf. hochschulöffentlich, dadurch könnten jedoch Probleme entstehen.</p>
<p>§ 2 Beschlussfassung</p>	<p>§ 2 Beschlussfassung</p>	
<p>(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>	<p>(1) Beschlüsse werden mit der <b>relativen</b> Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. <b>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Gibt es mehr Enthaltungen als Ja und Nein-Stimmen zusammen gilt ein Antrag als nicht beschlossen.</b></p>	<p>Wie soll eine Enthaltungsmehrheit aussehen, mehr Enthaltungen als Ja und Nein Stimmen zusammen oder mehr Enthaltungen als Ja Stimmen?</p>
<p>(2) Die Satzung der Studierendenschaft sowie die Satzungsänderungen beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Beschlüsse des StuPa</p>	<p>(2) Die Satzung der Studierendenschaft sowie die Satzungsänderungen beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Beschlüsse des StuPa</p>	

<p>können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern entweder außerhalb der Lehrveranstaltungszeit Beschlüsse gefasst werden sollen oder insofern auf einer Sitzung zwar eine relative Mehrheit für einen Beschluss, jedoch nicht eine für diesen Beschluss erforderlich qualifizierte Mehrheit erreicht wurde. Der Abstimmungszeitraum beträgt dann mindestens eine Woche und zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.</p>	<p>können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern entweder außerhalb der Lehrveranstaltungszeit Beschlüsse gefasst werden sollen oder insofern auf einer Sitzung zwar eine relative Mehrheit für einen Beschluss, jedoch nicht eine für diesen Beschluss erforderlich qualifizierte Mehrheit erreicht wurde. Der Abstimmungszeitraum beträgt dann mindestens eine Woche und zur Beschlussfassung ist die <b>entsprechend qualifizierte</b> Mehrheit der Mitglieder erforderlich.</p>	
<p>§ 3 Bekanntmachung</p>	<p>§ 3 Bekanntmachung</p>	
<p>(1) Die Satzung, Satzungsänderung und andere generelle Regelungen (Ordnungen), welche die Studierendenschaftsorgane beschließen, sind öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen in der Universität. Der Aushang muss mindestens eine Woche dauern. Beginn und Ende des Aushangszeitraumes sind auf dem ausgehängten Exemplar der Satzung, Satzungsänderung oder Ordnung zu vermerken. Soweit die Genehmigung durch die Hochschulleitung erforderlich ist, erfolgt die Bekanntmachung auch in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.</p>	<p>(1) Die Satzung, Satzungsänderung und andere generelle Regelungen (Ordnungen), welche die Studierendenschaftsorgane beschließen, sind öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen in der Universität. Der Aushang muss mindestens eine Woche dauern. Beginn und Ende des Aushangszeitraumes sind auf dem ausgehängten Exemplar der Satzung, Satzungsänderung oder Ordnung zu vermerken. <b>Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt zusätzlich über die jeweilige Internetseite des Organs, sofern vorhanden.</b> Soweit die Genehmigung durch die Hochschulleitung erforderlich ist, erfolgt die Bekanntmachung auch in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.</p>	
<p>(2) Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind mindestens eine Woche gemäß Abs. 1 auszuhängen, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen.</p>	<p>(2) Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind mindestens eine Woche gemäß Abs. 1 auszuhängen, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen.</p>	<p>Wird bei entsprechenden Organen hinzugefügt, da dies nicht für alle Sinnvoll ist.</p>
<p>§4 Begriffsbestimmung</p>	<p>§4 Begriffsbestimmung</p>	<p>Bleibt unverändert</p>
<p>Mittleres Beitragsaufkommen im Sinne dieser Satzung ist das durchschnittliche Aufkommen an Studierendenschaftsbeiträgen, die nicht nach einer Ordnung zweckgebunden für ein Semesterticket oder eine Fahrrad-Selbsthilfewerkstatt zu verwenden sind, in den letzten drei Haushaltsjahren.</p>	<p>Mittleres Beitragsaufkommen im Sinne dieser Satzung ist das durchschnittliche Aufkommen an Studierendenschaftsbeiträgen, die nicht nach einer Ordnung zweckgebunden für ein Semesterticket oder eine Fahrrad-Selbsthilfewerkstatt zu verwenden sind, in den letzten drei Haushaltsjahren.</p>	

§ 5 Aufgaben	§ 5 Aufgaben	
(1) Das Studierendenparlament ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft.	(1) Das Studierendenparlament ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft.	
(2) Das Studierendenparlament beschließt in allen Belangen der Studierendenschaft, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es ist insbesondere zuständig für: 1. die Satzung, 2. die Ordnungen der Studierendenschaft, 3. den Haushaltsplan der Studierendenschaft, 4. die Wahl eines Präsidiums des Studierendenparlaments, 5. die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in Dachverbänden und Zusammenschlüssen von Studierendenschaften, 6. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.	(2) Das Studierendenparlament beschließt in allen Belangen der Studierendenschaft, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es ist insbesondere zuständig für 1. die Satzung, 2. die Ordnungen der Studierendenschaft, 3. den Haushaltsplan der Studierendenschaft, 4. die Wahl eines Präsidiums des Studierendenparlaments, 5. die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in Dachverbänden und Zusammenschlüssen von Studierendenschaften, 6. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. <u>7. die Wahl des Ältestenrates</u> <u>8. die Wahl der studentischen Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Verwaltungsrat, des Studentenwerks Oldenburg</u>	
§ 6 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze	§ 6 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze	
(1) Das Studierendenparlament hat 50 Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.	(1) Das Studierendenparlament hat 50 Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments <u>um die nicht besetzten Sitze entsprechend.</u>	
(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl	(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl	

wird gewählt, wenn 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.	wird gewählt, wenn 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.	
§ 7 Wahlperiode	§ 7 Wahlperiode	
(1) Die regelmäßige Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt 1 Jahr.	(1) Die regelmäßige Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt 1 Jahr.	
(2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments am Ende des Wintersemesters und endet mit dem Zusammentritt des am Ende des folgenden Wintersemesters neu zu wählenden Studierendenparlaments. Kommt die Wahl nicht vor Ende des Wintersemesters zustande, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studierendenparlaments bis zum Zusammentritt des neu gewählten Studierendenparlaments, dessen Amtszeit wiederum mit dem folgenden Wintersemester endet.	(2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments am <b>Ende des Wintersemesters, Anfang des Sommersemesters</b> und endet mit dem Zusammentritt des am Ende des folgenden Wintersemesters-neu zu wählenden Studierendenparlaments. Kommt die Wahl nicht vor Ende des Wintersemesters zustande, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studierendenparlaments bis zum Zusammentritt des neu gewählten Studierendenparlaments, dessen Amtszeit wiederum <b>mit dem Zusammentritt des neuen Studierendenparlaments am Anfang des Sommersemesters endet, folgenden Wintersemester endet.</b>	
§ 8 Ausscheiden	§ 8 Ausscheiden	
Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament endet mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft sowie durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.	Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament endet mit <b>dem Ende</b> der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft sowie durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.	
§ 9 Nachrücken, Stellvertretung	§ 9 Nachrücken, Stellvertretung	
(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Studierendenparlaments rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber der betreffenden Liste nach, auf den/die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.	(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Studierendenparlaments rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber der betreffenden Liste nach, auf den/die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.	
(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber ihrer Liste vertreten, die oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.	(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber ihrer Liste vertreten, die oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.	
(3) Bei Erschöpfung der Liste finden Nachrücken	(3) Bei Erschöpfung der Liste finden Nachrücken	

und Stellvertretung nicht statt.	und Stellvertretung nicht statt.	
§ 10 Einberufung der Sitzung	§ 10 Einberufung der Sitzung	
(1) Das Studierendenparlament tagt ausschließlich während der Lehrveranstaltungszeit. Das Präsidium des Studierendenparlaments beruft das Studierendenparlament während der Lehrveranstaltungszeit mindestens dreimal im Semester im Abstand von höchstens sechsunddreißig Studientagen ein.	(1) Das Studierendenparlament tagt ausschließlich während der Lehrveranstaltungszeit. Das Präsidium des Studierendenparlaments beruft das Studierendenparlament während der Lehrveranstaltungszeit mindestens dreimal im Semester im Abstand von höchstens sechsunddreißig Studientagen ein.	
(2) Weitere Sitzungen sind durch dem Präsidium des Studierendenparlaments einzuberufen auf schriftliches Verlangen 1. von 10 Studierendenparlamentsmitgliedern, 2. des Allgemeinen Studierendenausschusses, 3. von 10 % der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.	(2) Weitere Sitzungen sind durch dem Präsidium des Studierendenparlaments einzuberufen auf schriftliches Verlangen 1. von 10 Studierendenparlamentsmitgliedern, 2. des Allgemeinen Studierendenausschusses, 3. von <del>10</del> 5% der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.	
(3) Das Studierendenparlament ist ordnungsgemäß einberufen, wenn Termin, Ort und Tagungsvorschlag mindestens am vierten Studientag vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern schriftlich zugegangen und der Studierendenschaft durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht worden sind.	(3) Das Studierendenparlament ist ordnungsgemäß einberufen, wenn Termin, Ort und Tagungsvorschlag mindestens am <del>vierten</del> <del>siebten</del> Studientag <del>Tag</del> vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern <del>schriftlich</del> <del>in Schriftform</del> zugegangen und der Studierendenschaft durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht worden sind.	
§ 11 Beschlussfähigkeit	§ 11 Beschlussfähigkeit	
(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments zu Beginn der Sitzung fest. Das Studierendenparlament gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Studierendenparlament noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden	(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments zu Beginn der Sitzung fest. Das Studierendenparlament gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Studierendenparlament noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden	

Mitgliedern.	Mitgliedern.	
(2) Stellt das Präsidium des Studierendenparlaments dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft es zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.	(2) Stellt das Präsidium des Studierendenparlaments dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft es zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine <b>zweite weitere</b> Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.	
§ 12 Antrags- und Rederecht	§ 12 Antrags- und Rederecht	
Die Mitglieder des AStA und des Ältestenrats sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsorgane und der autonomen Referate gem. § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e bis k haben im Studierendenparlament Antrags- und Rederecht.	Die Mitglieder des AStA und des Ältestenrats sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsorgane und der autonomen Referate gem. § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c, <b>und e bis und f sowie i bis m k</b> haben im Studierendenparlament Antrags- und Rederecht. <b>Zusätzlich haben die studentischen Vertreter im Senat, im Vorstand des Studentenwerks Oldenburg, im Verwaltungsrat des Studentenwerk Oldenburg, Studentische Vertreter der Senatskommissionen, dem Studentischen Wahlausschuss Antrags- und Rederecht.</b>	
Dritter Abschnitt	Dritter Abschnitt	
Haushaltsausschuss	<b>Haushaltsausschuss – Ausschüsse und Kommissionen</b>	
	<b>§13 Verfahrensgrundsätze</b>	
	<b>(1) Zur Behandlung bestimmter Themen kann das StuPa Ausschüsse und Kommissionen einberufen. Dauerhafte Ausschüsse sind: (a) der Haushaltsausschuss (b) der Verwaltungsausschuss</b>	§ muss noch rausgesucht werden
	<b>(2) Das Studierendenparlament legt die Größe des Ausschusses und der Kommission fest und wählt die Mitglieder. Eine Nachwahl für ausscheidende Mitglieder ist zu jeder Zeit möglich.</b>	
	<b>(3) Ausschüsse und Kommissionen werden durch das Präsidium</b>	

	des Studierendenparlaments konstituiert.	
	(4) Die Ausschüsse und Kommissionen wählen in der konstituierenden Sitzung aus einem der Mitglieder den Vorsitz, sowie eine Stellvertretung.	
	(5) Der Ausschuss oder die Kommission wird einberufen: 1. Durch den Vorsitz 2. Durch mind. 2 Mitglieder des Ausschusses Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. 3. Durch das Präsidium des Studierendenparlaments	
	(6) Die Ausschüsse und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Sitzungs ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist, zu den anwesenden Mitgliedern.	
§13 Haushaltsausschuss	§13 §14 Haushaltsausschuss	
Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStA sowie zu seiner näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss. Der Ausschuss besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern des StuPa, die nicht dem AStA angehören dürfen. Das StuPa legt die Größe des Ausschusses fest und wählt den Ausschuss in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Ausschusses ist dieser unverzüglich einzuberufen; bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 entsprechend. Den Mitgliedern des Ausschusses ist jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Die Empfehlungen des Haushaltsausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich	(1) Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStA sowie zu seiner näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss.  (2) Der Ausschuss besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern des StuPa, die nicht dem AStA angehören dürfen einem Teil des AStA angehören oder angehört, der noch nicht entlastet ist.  (3) Das Studierendenparlament StuPa legt die Größe des Ausschusses fest und wählt den Ausschuss in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.  Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Ausschusses ist dieser	



bekannt zu geben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.	unverzüglich einzuberufen; bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 entsprechend.  (5) Den Mitgliedern des Ausschusses ist jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Die Empfehlungen des Haushaltsausschusses §14 (1) betreffend, sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.	
	§15 Verwaltungsausschuss	
	(1) Der Verwaltungsausschuss dient zur überfraktionellen Vorbereitung der StuPa-Sitzung und Aussprache zu Anträgen und Anfragen.	
	(2) Der Verwaltungsausschuss soll paritätisch von allen Fraktionen des Studierendenparlaments besetzt werden.	Vorerst aus GO übernommen
	(3) Die ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsausschusses sollen immer frühestens am dritten Tag vor der Stupa-Sitzung stattfinden.	Vorerst aus GO übernommen
Vierter Abschnitt Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	Vierter Abschnitt Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	
§15 Wahl und Verfahrensgrundsetze	§ 16 Wahl und Verfahrensgrundsätze Zusammensetzung	Umstrukturierung AStA-§§
§15(1) Die Mitglieder des AStA werden mit der Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments gewählt und abberufen. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, ist diese zu wiederholen. Im 4. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.	§16(1) Die Mitglieder des AStA werden mit der Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments gewählt und abberufen. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, ist diese zu wiederholen. Im 4. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, sofern die Person mehr Ja als Nein Stimmen erhalten hat.	
§16 (2) Die Zahl der Referentinnen und Referenten und ihre Arbeitsgebiete werden vom Studierendenparlament bestimmt.	§16 (2) Die Zahl der Referentinnen und Referenten, die Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher und ihre Arbeitsgebiete werden vom Studierendenparlament bestimmt	Umstrukturierung AStA-§§
§16 (1) Der AStA besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher und weiteren Referentinnen und Referenten, darunter mindestens einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten.	§16 (3) §16 (4) Der AStA besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher und weiteren Referentinnen und Referenten einem Sprecherteam und den Referentinnen und Referenten nach Absatz (2). Das Sprecherteam besteht aus einer/einem oder mehrerer/mehreren Sprecherinnen und Sprechern mit desegniertem Vorsitz/welche gleichberechtigt sein können;	Umstrukturierung AStA-§§ Über die Umformulierung muss noch beraten werden.



	darunter mindestens und einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten.	
§14 (2) Es werden für die Ausführung der Haushaltstitel für die Organe nach § 1 Abs. 1 g) – j) (Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat, Hochschulgruppe ausländischer Studierender, autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende, autonomes Schwulenreferat) besondere Finanzbeauftragte als Mitglieder des AStA von den jeweiligen Organen gewählt und vom Studierendenparlament bestätigt. Sie sind an die Finanzordnung gemäß § 8 Abs. 1 FO gebunden. Die Rechte und Pflichten der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleiben davon unberührt.	§16 (4) §14 (2) Es werden für die Ausführung der Haushaltstitel für die Organe nach § 1 Abs. 1 gj) – jm) (Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat, Hochschulgruppe ausländischer Studierender, autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende, autonomes Schwulenreferat) besondere Finanzbeauftragte als Mitglieder des AStA von den jeweiligen Organen gewählt und vom Studierendenparlament bestätigt. Sie sind an die Finanzordnung gemäß § 8 Abs. 1 FO gebunden. Die Rechte und Pflichten der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleiben davon unberührt.	Umstrukturierung AStA-§§ Die Umbenennungen der autonomen Referate müssen noch eingepflegt werden
§16 (3) Die Mitgliedschaft im AStA endet vorzeitig mit der Abberufung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft oder durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.	§16 (5) §16 (3) Die Mitgliedschaft im AStA endet vorzeitig mit der Abberufung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1, mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft oder durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.	Umstrukturierung AStA-§§
§15(2) Die Amtszeit des AStA beginnt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl und endet mit der Wahl des neuen AStA.	§15(62) Die Amtszeit des AStA beginnt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl und endet mit der Wahl des neuen AStA.	Umstrukturierung AStA-§§
§ 16 Zusammensetzung	§ 16 Zusammensetzung Verfahrensgrundsätze	Umstrukturierung AStA-§§
§15 (3) §§7 und 11 finden entsprechend Anwendung.	§15 (3) §§7 und 11 finden entsprechend Anwendung.	Auflösung des Verweises
	§17 (1) Die AStA-Sitzung ist die beschlussfassende Versammlung der Gewählten Mitglieder des AStA.	
§11 (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments zu Beginn der Sitzung fest. Das Studierendenparlament gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Studierendenparlament noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.	§17 (2) §11 (1) Das Studierendenparlament Die AStA-Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium Die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments stellt die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments AStA-Sitzung zu Beginn der Sitzung fest. Das Studierendenparlament Die AStA-Sitzung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Studierendenparlament die AStA-Sitzung noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.	Auf diesen § wurde nur verwiesen. Der Verweis wurde aufgelöst.
§11(2) Stellt das Präsidium des Studierendenparlaments dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft es zur Behandlung der nicht	§16 (2) §17 (3) Stellt das Präsidium die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments AStA-Sitzung dessen	Auf diesen § wurde nur verwiesen. Der Verweis

erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.	Beschlussunfähigkeit fest, so beruft es zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.	wurde aufgelöst.
	§16 (2) §17 (4) Der AStA gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Sollte es in einer Geschäftsordnung nicht anders geregelt sein obliegt die Sitzungsleitung und Einberufung der Sitzung dem Sprecherteam.	Diese Legitimation erschien sinnvoll, wurde zuvor jedoch nicht festgehalten.
Sechster Abschnitt Ältestenrat	Sechster Fünfter Abschnitt Ältestenrat	Sechster Abschnitt Ältestenrat
§ 19 Aufgaben	§ 18 <del>9</del> Aufgaben	
(1) Der Ältestenrat entscheidet über Auslegung der Satzung und der anderen Ordnungen der Studierendenschaft, über die Satzungsmaßigkeit von Beschlüssen der Studierendenschaftsorgane sowie über die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen.	(1) Der Ältestenrat entscheidet über Auslegung der Satzung und der anderen Ordnungen der Studierendenschaft, über die Satzungsmaßigkeit von Beschlüssen der Studierendenschaftsorgane sowie über die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen.	
(2) Antragsberechtigt ist jede oder jeder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte Studentin oder Student, die oder der geltend macht, durch den Beschluss oder das Wahlergebnis in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein. Die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen ist nur innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zulässig. Der Ältestenrat hat nach Feststellung der Satzungswidrigkeit eines Beschlusses der Studierendenschaft diesen Beschluss aufzuheben.	(2) Antragsberechtigt ist jede oder jeder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte Studierende ent <del>in</del> oder Student, die oder der geltend macht, durch den Beschluss oder das Wahlergebnis in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein. dass durch den Beschluss oder einen Wahlvorgang gegen eine Satzung oder Ordnung verstoßen wurde. Die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen ist nur innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zulässig. Der Ältestenrat hat nach Feststellung der Satzungswidrigkeit eines Beschlusses der Studierendenschaft sowie von Wahlen und Urabstimmungen diesen Beschluss aufzuheben.	
§ 20 Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze	§ 20 <del>19</del> Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze	
(1) Der Ältestenrat setzt sich aus drei zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Semester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden zusammen, die nicht Mitglieder des Studierendenparlaments oder des AStA	(1) Der Ältestenrat setzt sich aus drei zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Semester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden zusammen, die nicht Mitglieder des Studierendenparlaments oder des AStA	Muss nochmal drüber gesprochen werden

sind.	sind.	
<p>(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden in der vorletzten regelmäßigen Sitzung des Studierendenparlaments mit den Stimmen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Für die Abberufung und die unverzügliche Nachwahl ist ebenfalls eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit der Mitglieder um ein weiteres Jahr. Besteht der Ältestenrat aus weniger als drei Mitgliedern, dann ist auf der letzten Sitzung des Studierendenparlamentes eine Nachwahl durchzuführen. Bei dieser Nachwahl genügt eine Mehrheit der Stimmen oder eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Wahl in den Ältestenrat; bei der Einberufung der Sitzung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden in der vorletzten regelmäßigen Sitzung des Studierendenparlaments mit <del>den Stimmen</del> einer <del>Mehrheit von mindestens zwei Dritteln</del> <b>Zweidrittelmehrheit</b> seiner Mitglieder gewählt.</p> <p>Für die Abberufung <del>und die unverzügliche Nachwahl</del> ist ebenfalls eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich.</p> <p><del>Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit der Mitglieder um ein weiteres Jahr.</del></p> <p>Besteht der Ältestenrat aus weniger als drei Mitgliedern, dann ist auf der <del>letzten</del> <b>nächstmöglichen</b> Sitzung des Studierendenparlamentes eine Nachwahl durchzuführen. <b>Bei dieser Nachwahl ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.</b></p> <p><del>Bei dieser Nachwahl genügt eine Mehrheit der Stimmen oder eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Wahl in den Ältestenrat; bei der Einberufung der Sitzung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen.</del></p>	
<p>(3) Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet vorzeitig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft,</li> <li>2. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,</li> <li>3. durch Abberufung.</li> </ol>	<p>(3) Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet vorzeitig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem <del>am Ende der</del> <b>in</b> Mitgliedschaft in der Studierendenschaft,</li> <li>2. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments <b>in schriftlichform</b> mitzuteilen ist,</li> <li>3. durch Abberufung.</li> </ol>	
<p>(4) Der Ältestenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der oder dem die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ältestenrates obliegt.</p>	<p>(4) Der Ältestenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der oder dem die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ältestenrates obliegt.</p>	
<p>(5) §§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>(5)-§§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung. <b>Die regelmäßige Amtszeit beträgt ein Jahr.</b></p>	<p>(5) §§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.</p>

Fünfter Abschnitt Vollversammlung	Fünfter Abschnitt Vollversammlung	
§ 17 Aufgabe	§ 2017 Aufgabe	
(1) Die Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu den Belangen der Studierendenschaft. Die Vollversammlung kann Anträge an das Studierendenparlament beschließen; diese müssen in der nächsten Studierendenparlamentssitzung behandelt werden.	(1) Die Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu den Belangen der Studierendenschaft. Die Vollversammlung kann Anträge an das Studierendenparlament beschließen; diese müssen in der nächsten Studierendenparlamentssitzung behandelt werden.	
§ 18	§ 2118 Verfahrensgrundsätze	
(1) Die Vollversammlung muss einberufen werden 1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden, 2. auf Antrag der Mehrheit des Studierendenparlaments, 3. auf Antrag des AStA.	(1) Die Vollversammlung muss einberufen werden 1. auf Antrag von mindestens <del>10</del> 5 % der an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden, 2. auf Antrag der Mehrheit des Studierendenparlaments, 3. auf Antrag des AStA.	
(2) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen einberufen. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der Vollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.	(2) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments nach <b>Einreichung des Antrags binnen 7 Tage</b> durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen und <b>Benachrichtigung per Mail an alle Studierenden</b> einberufen. <b>Die dessen Untätigkeit, kann der Ältestenrat die Bekanntmachung übernehmen.</b> Der Aushang und <b>die Mail</b> muss die Tagesordnung enthalten und mindestens <b>vier Studientage sieben Tage</b> vor Beginn der Vollversammlung <b>innerhalb der Vorlesungszeit</b> erfolgen.	
(3) Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments und bei dessen Verhinderung durch den AStA geleitet.	(3) Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments und bei dessen <b>Verhinderung Abwesenheit</b> durch den <b>AStA Ältestenrat</b> geleitet.	
(4) Die Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden. In der Vollversammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden stimmberechtigt.	(4) Die Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden. In der Vollversammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden stimmberechtigt.	

	(5) Das Präsidium bzw. der Ältestenrat ist damit beauftragt, die Beschlüsse in das Studierendenparlament zu tragen.	
Siebter Abschnitt Urabstimmung	<del>Siebter Abschnitt</del> <del>Sechster Abschnitt</del> Urabstimmung	
§ 21 Aufgaben	§ <del>21</del> <del>22</del> Aufgaben	
Die Studierendenschaft kann durch eine Urabstimmung in allen ihren Belangen mit Ausnahme von Haushaltsplänen, Beiträgen und Wahlen von Mitgliedern der Studierendenschaftsorgane Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen. Die zuständigen Organe der Studierendenschaft haben unverzüglich über die Empfehlung zu beschließen.	Die Studierendenschaft kann durch eine Urabstimmung in allen ihren Belangen mit Ausnahme von Haushaltsplänen, Beiträgen und Wahlen von Mitgliedern der <del>Studierendenschaftsorgane verfassten</del> Studierendenschaft abstimmen.  Die Urabstimmung ist Beschlussfassend wenn, die Wahlbeteiligung bei mindestens 10% liegt. Bei Anträgen, die die Satzung der Studierendenschaft betreffen ist sie beschlussfähig wenn die Wahlbeteiligung bei mindestens 30% liegt.  Die Urabstimmung kann das StuPa auflösen, wenn die Mehrheit der Studierenden dem Antrag zustimmen.  Ist die Urabstimmung nicht beschlussfassend, mangels nicht erreichtem Quorum, so beschließt sie über Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.  Die zuständigen Organe der Studierendenschaft haben unverzüglich über die Empfehlung zu beschließen.	Gem. § relative Mehrheit
§ 22 Verfahrensgrundsätze	§ <del>22</del> <del>23</del> Verfahrensgrundsätze	
(1) Der AstA hat eine Urabstimmung durchzuführen 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments, 2. auf Beschluss der Vollversammlung, 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft. (2) Ein Antrag auf Aufhebung eines Studierendenparlamentsbeschlusses gemäß § 21 muss innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntmachung des	(1) Der AstA hat eine Urabstimmung durchzuführen 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments, 2. auf Beschluss der Vollversammlung, 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft. (2) Ein Antrag auf Aufhebung eines Studierendenparlamentsbeschlusses gemäß § 21 muss innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntmachung des	

Beschlusses gestellt werden. (3) Auf Antrag des AStA entscheidet der Ältestenrat binnen sieben Tagen über die Zulässigkeit des Urabstimmungsbegehrens. Die Urabstimmung ist bei Zulässigkeit drei Wochen nach Eingang des Antrags beim AStA durchzuführen.	Beschlusses gestellt werden. (3) Auf Antrag des AStA entscheidet der Ältestenrat binnen sieben Tagen über die Zulässigkeit des Urabstimmungsbegehrens. Die Urabstimmung ist bei Zulässigkeit drei Wochen nach Eingang des Antrags beim AStA durchzuführen.	
Achter Abschnitt Fachschaftsorgane	Achter Abschnitt Fachschaftsorgane	
§ 23 Fachschaft, Fachschaftsorgane	<del>§24§23</del> Fachschaft, Fachschaftsorgane	
(1) Zur Fachschaft gehören alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studentinnen und Studenten eines Studiengangs.  (2) Wenn Studierende in mehreren Fächern eingeschrieben sind (Bachelor-, Lehramts-, Magister-studiengänge), richtet sich die Zugehörigkeit zu einer Fachschaft nach dem 1. Fach des Studiengangs, wenn nicht ausdrücklich eine andere Zugehörigkeit von der oder dem Studierenden beantragt wird. Es kann nur die gleiche Zugehörigkeit wie in der Zustimmungsklärung der oder des Studierenden nach § 5 Absatz 4 der Wahlordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Gremienwahlen beantragt werden. Der Antrag ist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter entsprechend § 5 Absatz 4 der Wahlordnung einzureichen.	(1) Zur Fachschaft gehören alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studentinnen und Studenten eines Studiengangs.  (2) Wenn Studierende in mehreren Fächern eingeschrieben sind, dann sind sie all diesen Fachschaften zugehörig. (Bachelor-, Lehramts-, Magister-studiengänge), richtet sich die Zugehörigkeit zu einer Fachschaft nach dem 1. Fach des Studiengangs, wenn nicht ausdrücklich eine andere Zugehörigkeit von der oder dem Studierenden beantragt wird. Es kann nur die gleiche Zugehörigkeit wie in der Zustimmungsklärung der oder des Studierenden nach § 5 Absatz 4 der Wahlordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Gremienwahlen beantragt werden. Der Antrag ist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter entsprechend § 5 Absatz 4 der Wahlordnung einzureichen.	Das Überprüfen der Zugehörigkeit zum Erstfach und das Weiterleiten von bestätigten Anträgen an das Wahlamt zu den richtigen Fachschaftsräten ist aufwändig und wird so aktuell nicht überall praktiziert. Ferner sollen Fachschaftsräte auch die Studenten vertreten, die das jeweilige Fach als Zweitfach haben. Somit ist es gerechtfertigt, dass diese Studenten ihre Vertreter selber wählen dürfen. Zudem wird die Erläuterung, welche Studiengänge mehrere Fächer beinhalten ersatzlos gestrichen.
(4) Die Organe der Fachschaft nehmen die Belange der Studentinnen innerhalb eines Fachgebiets wahr.	<del>§24§</del> (43) Die Organe der Fachschaft nehmen die Belange der <del>Studentinnen</del> Studierenden innerhalb eines Fachgebiets wahr.	
(5) Organe der Fachschaft sind 1. die Fachschaftsvollversammlung (FVV), 2. der Fachschaftsrat (FSR)	(54) Organe der Fachschaft sind 1. die Fachschaftsvollversammlung (FVV), 2. der Fachschaftsrat (FSR)	

<p>(3) Fachschaften verwandter Studiengänge könne gemeinsame Organe bilden.</p>	<p>(35) Fachschaften verwandter Studiengänge können gemeinsame Organe bilden.</p>	<p>Die Reihenfolge der Paragraphen wird geändert, um zu verdeutlichen, dass diese sich auf alle Organe beziehen. Zudem wird ein falsches gendern und ein Grammatik-Fehler korrigiert.</p>
	<p>(6) Fachschaften können mehrere Fachschaftsräte bilden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung der F3V mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden Delegierten. Diese Legitimation endet, wenn kein aktives Mitglied mehr gewählt.</p>	<p>Die Möglichkeit mehrere Fachschaftsräte zu bilden legitimiert die Fachschaftsräte Lehramt und Coop, da sie nun als der gemeinsame Fachschaftsrat aller 2-Fach-Bachelor und -Master auftreten können, zusätzlich zu allen Räten, die die einzelnen Fächer bereits vertreten. Die Bestätigung durch die F3V ist relevant, da durch mehrere Räte innerhalb einer Fachschaft ein Stimmenungleichgewicht in der F3V hervorgerufen werden kann.</p>
<p>§ 24 Fachschaftsvollversammlung</p>	<p>§ 254 Fachschaftsvollversammlung</p>	
<p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen Belangen, welche die Studierenden des jeweiligen Fachgebietes betreffen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft sowie an die Fakultäts- und Institutsghremien abgeben.</p>	<p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen Belangen, welche die Studierenden des jeweiligen Fachgebietes betreffen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft sowie an die Fakultäts- und Institutsghremien abgeben.</p>	
<p>(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen und geleitet. Im Übrigen findet § 18 entsprechende Anwendung.</p>	<p>(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen und geleitet. Im Übrigen findet § 18 entsprechende Anwendung.</p>	<p>Existiert kein Fachschaftsrat, so benötigt die Sitzung dennoch eine Leitung, z.B. um einen Fachschaftsrat zu</p>



	(3) Wenn der Fachschaftsrat nicht existiert oder seine Pflichten nicht wahrnimmt, kann das Fachschaftenreferat die Sitzung einberufen und leiten.	wählen. §18 erhält eine Überarbeitung und wird somit auf die Fachschaftsrate angepasst in eigenen §§ aufgeführt.
	(4) Auf Antrag von 10% der Studierenden einer Fachschaft muss der Fachschaftsrat eine f2V einberufen	Stärkt die Position der Studierendne
§18 (1) Die Vollversammlung muss einberufen werden 1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im-matrikulierten Studierenden, 2. auf Antrag der Mehrheit des Studierendenpar-laments, 3. auf Antrag des AStA.	§18 (1) Die Vollversammlung muss einberufen werden 1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im matrikulierten Studierenden, 2. auf Antrag der Mehrheit des Studierendenpar-laments, 3. auf Antrag des AStA.	Der AStA und das StuPa sind für die Fachschaftsrate der falsche Ansprechpartner, dies soll die Zuständigkeit des Fachschaftenreferates sein, wie durch §24 bereits festgelegt, sein. Hier eine Zustimmung zu bekommen ist ebenfalls zielführender als mit 10% der Studierenden, deren genaue Zahlen oft nicht leicht zu überprüfen sind.
§18 (2) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen ein-berufen. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der Vollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.	§18 (2) (5) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat Präsidium des Studierendenparlaments durch Aushang an mehreren einer in der Universität frei zugänglichen Stellen einberufen angekündigt. Zusätzlich muss die Fachschaftsvollversammlung im Campusmanagementsystem angekündigt werden. Der Aushang Die Ankündigung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens <del>viersieben</del> Studientage vor Beginn der Fachschaftsvollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.	Eine digitale Ankündigung scheint zeitgemäß, dafür wird nun noch eine analoge Ankündigung §11g verlangt. Fachschaftsvollversammlung wird präzisiert, da es an der Universität viele Vollversammlungen gibt. Der Begriff Studientage soll aus der Satzung gestrichen werden.
§18 (3) Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments und bei dessen Verhinderung durch den AStA geleitet.	§18 (3) Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments und bei dessen Verhinderung durch den AStA geleitet.	Dies wird bereits in §24 geregelt.
§18 (4) Die Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden. In der Vollversammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden stimmberechtigt.	§18 (4) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden. In der Fachschaftsvollversammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden Mitglieder der jeweiligen Fachschaften	Der Paragraph wird an seine neue Stelle gerückt und an Fachschaftsrate angepasst.

	stimmberechtigt.	
§ 25 Fachschaftsrat	§ 265 Fachschaftsrat	
§25 (1) Die Fachschaftsvollversammlung wählt aus den Mitgliedern der Fachschaft einen Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft in eigener Zuständigkeit aus und vertritt die Belange der Studierenden des jeweiligen Fachgebiets gegenüber den zuständigen Instituten.	(1) Die Fachschaftsvollversammlung wählt aus den Mitgliedern der Fachschaft(en) einen Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft(en) in eigener Zuständigkeit aus und vertritt die Belange der Studierenden des jeweiligen Fachgebiets gegenüber den zuständigen Instituten.	Da es der Normalfall ist, dass mehrere Fachschaften einen Fachschaftsrat bilden, sollte hier der plural angeboten werden.
§25 (2) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt über die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates. §§ 6 Abs. 2, 7, 8, 9, 11, 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 finden für den Fachschaftsrat und seine Mitglieder entsprechende Anwendung.	(2) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt - die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates - ob die Dauer der Legislatur des Fachschaftsrates ein Jahr oder ein Semester beträgt. §§ 6 Abs. 2, 7, 8, 9, 11, 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 finden für den Fachschaftsrat und seine Mitglieder entsprechende Anwendung. - ab wann der Rat beschlussfähig ist.	Die aufgelisteten §§ werden überarbeitet und werden somit auf die Fachschaftsräte angepasst in eigenen §§ aufgeführt.
§6 (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.	(3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments <b>Fachschaftsrates</b> werden von den an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden <b>Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft(en)</b> in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.	Der Paragraph wird an die richtige Stelle gerückt und angepasst
§7 (1) Die regelmäßige Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt 1 Jahr. (2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments am Ende des Wintersemesters und endet mit dem Zusammentritt des am Ende des folgenden Wintersemesters neu zu wählenden Studierendenparlaments. Kommt die Wahl nicht vor Ende des Wintersemesters zustande, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studierendenparlaments bis zum Zusammentritt des neu gewählten Studierendenparlaments,	<del>§7 (1)</del> (4) Die regelmäßige Amtszeit des Studierendenparlaments <b>Fachschaftsrates</b> beträgt 1 Jahr. <b>Sie beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Wahl des nächsten Fachschaftsrates.</b> (2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments am Ende des Wintersemesters und endet mit dem Zusammentritt des am Ende des folgenden Wintersemesters neu zu wählenden Studierendenparlaments. Kommt die Wahl nicht vor Ende des	Die Zeit der Legislatur wird hier und in § 15 definiert. Nun soll sich auf eine Handhabe geeinigt werden. Der Wahlzeitraum wird, so er nicht in einer Fachschaftsordnung festgehalten ist, in der Wahlordnung definiert.

dessen Amtszeit wiederum mit dem folgenden Wintersemester endet.	Wintersemesters zustande, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studierendenparlaments bis zum Zusammentritt des neu gewählten Studierendenparlaments, dessen Amtszeit wiederum mit dem folgenden Wintersemester endet.	
§8 Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament endet mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft sowie durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.	§8 (5) Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament <b>Fachschaftsrat</b> endet mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft, sowie durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments <b>Fachschaftsrat schriftlich in schriftform</b> mitzuteilen ist.	Der Paragraph wird an die richtige Stelle gerückt und angepasst
§9 (1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Studierendenparlaments rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber der betreffenden Liste nach, auf den/die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.	(6) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Studierendenparlament <b>Fachschaftsrates</b> rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber der betreffenden Liste nach, auf den/die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.	Der Paragraph wird an die richtige Stelle gerückt und angepasst
§9 (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber ihrer Liste vertreten, die oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.	(2-7) Die Mitglieder des Studierendenparlament <b>Fachschaftsrates</b> werden im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber ihrer Liste vertreten, die oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.	Der Paragraph wird an die richtige Stelle gerückt und angepasst
§9 (3) Bei Erschöpfung der Liste finden Nachrücken und Stellvertretung nicht statt.	(3-8) Bei Erschöpfung der Liste finden Nachrücken und Stellvertretung nicht statt	Der Paragraph wird an die richtige Stelle gerückt und angepasst
§11 (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments zu Beginn der Sitzung fest. Das Studierendenparlament gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Studierendenparlament noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.	§11 (1)-§25 (9) Das Studierendenparlament <b>Der Fachschaftsrat</b> ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	Die Paragraphen werden angepasst und an die richtige Stelle gerückt.
	(10) <b>Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt die</b> Die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments	Die Paragraphen werden angepasst und an die

	Fachschaftsrates wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Das Studierendenparlament Der Fachschaftsrat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Studierendenparlament der Fachschaftsrat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.	richtige Stelle gerückt.
(2) Stellt das Präsidium des Studierendenparlaments dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft es zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.	(2 11) Stellt das Präsidium des Studierendenparlaments dessen Beschlussunfähigkeit fest, Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft es wird zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein berufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.	Die Paragraphen werden angepasst und an die richtige Stelle gerückt.
§25 (3) Beschlüsse des Fachschaftsrates können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.	(312) Beschlüsse des Fachschaftsrates können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn hierzu Fristen und Verfahren in einer Fachschaftsordnung geregelt ist.	Das Verfahren benötigt genauere Fristen, die an der Struktur eines Rates angepasst sein müssen
§26 Ordnungen der Fachschaft	§26 §27 Ordnungen der Fachschaft	Ordnungen der Fachschaft
§26 (1) Nach Beratung durch die Fachschaftsvollversammlung kann der Fachschaftsrat der Fachschaft eine Fachschaftsordnung geben, die zu ihrer Verabschiedung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates bedarf. Die Fachschaftsordnung darf der Satzung sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder weiteren Ordnungen der Studierendenschaft nicht widersprechen.	§26 (1) Nach Beratung durch die Fachschaftsvollversammlung kann der Fachschaftsrat Die Fachschaftsvollversammlung kann der Fachschaft eine Fachschaftsordnung geben, die zu ihrer Verabschiedung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates der Fachschaftsvollversammlung bedarf. Die Fachschaftsordnung darf der Satzung sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder weiteren Ordnungen der Studierendenschaft nicht widersprechen.	Der Fachschaft eine Ordnung zu geben soll Basisdemokratisch durch die Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. Wem die Fachschaftsordnung widersprechen darf wird in einem eigenen Absatz beschrieben.
	§26 (2) Die Fachschaftsordnung darf der Satzung, sowie der Wahl-, der Beitrags- und der Finanzordnung nicht widersprechen, außer in folgenden Punkten: a) Sie darf die Legislatur des Rates auf ein Semester oder ein Jahr festlegen. b) Sie darf die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates festlegen.	Es erspart der Fachschaftsvollversammlung auf Dauer eine Abstimmung pro treffen, wenn sie ihren regelmäßigen Tonus niederschreiben.

Neunter Abschnitt Die Fakultätskonferenz		
§ 27 Aufgaben		
(1) Die Fakultätskonferenz ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät.		
(2) Sie nimmt die Belange der Studierenden in der Fakultät wahr.		
(3) Sie berät die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates und seiner Kommissionen und Ausschüsse, diese haben Informationspflicht gegenüber der Fakultätskonferenz.		
(4) Die Fakultätskonferenz schlägt die studentischen Mitglieder für die Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrates vor.		
§ 28 Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze		
(1) Mitglieder der Fachschaftskonferenz mit Stimmrecht sind ein von jeder Fachschaft der jeweiligen Fakultät delegiertes Fachschaftsratsmitglied, Mitglieder ohne Stimmrecht sind die weiteren Fachschaftsratsmitglieder und die studentischen Mitglieder von Fakultätsrat, Studienstrukturkommission und Studienkommission.		
(2) Die Fachschaftskonferenz wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder Sprecherinnen und Sprecher, denen die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt.		
(3) §§ 8, 10 Abs. 1 und 3, 11 finden entsprechende Anwendung.		
(4) Die Zusammensetzung nach Absatz 1 oder eine Gewichtung der Stimmen der Mitglieder kann mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abweichend geregelt werden. Wird dieser Beschluss von einem betroffenen Fachschaftsrat angefochten oder die Aufhebung beantragt, dann entscheidet das StuPa über die Zusammensetzung im Rahmen des Beschlusses nach Satz 1 und der Regelung nach Absatz 1.		
§ 29		

Studentische Fakultätsvollversammlung		
(1) Die studentische Fakultätsvollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen Belangen, welche die Studentinnen der jeweiligen Fakultät betreffen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft sowie an die Fakultätsgremien abgeben.		
(2) Die studentische Fakultätsvollversammlung wird durch die Fakultätskonferenz einberufen und geleitet. Im Übrigen findet § 18 entsprechende Anwendung.		
Zehnter Abschnitt Die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V)		
§ 30 Aufgaben		
(1) Die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V) ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aller Fachschaften.		
(2) Sie dient der Vernetzung der Fachschaften untereinander und mit anderen Organen, insbesondere denen der Studierendenschaft.		
(3) Die F3V wählt die Fachschaftsreferentinnen und -referenten als Mitglieder des AStA. Die Fachschaftsreferentinnen und -referenten bilden das unabhängige Fachschaftsreferat.		
(4) Die F3V wird zur Ausführung ihrer Aufgaben mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet.		
(5) Die Fachschaftsreferentinnen und -referenten führen gemäß den Beschlüssen der F3V den zugewiesenen Haushaltstitel („Fachschaften“) selbständig aus.		
(6) Werden durch Beschlüsse des StuPa oder des AStA die Belange der Fachschaften betroffen, so kann die F3V mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder dagegen ein Veto einlegen. Der Beschluss wird dadurch aufgehoben und muss auf der nächsten Sitzung des Organs neu verhandelt werden, die F3V ist hierzu anzuhören. Zur Bestätigung des Beschlusses ist die absolute Mehrheit der anwesenden		

Mitglieder des Organs notwendig, ein nochmaliges Veto ist nicht mehr zulässig.		
§ 31 Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze		
(1) Mitglieder der F3V mit Stimmrecht sind von jedem Fachschaftsrat ein delegiertes Fachschaftsratsmitglied sowie eine oder ein vom unabhängigen Fachschaftsreferat bestimmte Fachschaftsreferentin und als Mitglieder ohne Stimmrecht die weiteren Fachschaftsreferentinnen und -referenten. Stimmenhäufung auf eine Person ist nicht zulässig.		
(2) Die zur F3V delegierten Fachschaftsratsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind vom unabhängigen Fachschaftsrat zu benennen.		
(3) Die Einberufung, Leitung und Protokollführung der Sitzungen obliegt den Fachschaftsreferentinnen und -referenten.		
(4) §§ 8 und 10 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.		
(5) Näheres regelt eine von der F3V zu beschließende Ordnung.		
Elfter Abschnitt Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat	Elfter Abschnitt Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat	
§ 32 Aufgaben, Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats	§ 32 Aufgaben, Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats	
(1) Im Rahmen des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats regeln Studentinnen frauen-/ lebensspezifische Angelegenheiten selbstständig.	(1) Im Rahmen des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats regeln Studentinnen Student_innten frauen-, lesben-, inter-, trans- und nonbinary-spezifische (kurz: FLINT+) / lebensspezifische Angelegenheiten selbstständig.	
(2) Das Autonome Feministische FrauenLesben-Referat wird bei der Durchführung seiner Aufgaben vom AStA unterstützt.	(2) Das Autonome Feministische FrauenLesben-Referat wird bei der Durchführung seiner Aufgaben vom AStA unterstützt.	
(3) Das Autonome Feministische FrauenLesben-Referat wird pro Haushaltsjahr mit mindestens 14 % des mittleren Beitragsaufkommens nach § 4 ausgestattet.	(3) Das Autonome Feministische FrauenLesben-Referat wird pro Haushaltsjahr mit mindestens 14 % des mittleren Beitragsaufkommens nach § 4 ausgestattet.	
(4) Für den Fall, dass durch die Regelung in Absatz 3 der Bestand des AStA aus finanziellen Gründen gefährdet ist, können durch Beschluss des	(4) Für den Fall, dass durch die Regelung in Absatz 3 der Bestand des AStA aus finanziellen Gründen gefährdet ist, können durch Beschluss des	



Studierendenparlaments auf begründeten Antrag des AStA die Haushaltsmittel des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats entsprechend gekürzt werden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem AStA und dem autonomen Referat, ob eine Bestandsgefährdung nach Satz 1 vorliegt, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Ältestenrates.	Studierendenparlaments auf begründeten Antrag des AStA die Haushaltsmittel des Autonomen Feministischen <del>FrauenLesben</del> Referats entsprechend gekürzt werden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem AStA und dem autonomen Referat, ob eine Bestandsgefährdung nach Satz 1 vorliegt, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Ältestenrates.	
(5) Das Autonome Feministische FrauenLesben-Referat führt den ihm zugewiesenen Haushaltstitel („Studentinnen“) selbstständig aus.	(5) Das Autonome Feministische <del>FrauenLesben</del> -Referat führt den ihm zugewiesenen Haushaltstitel („ <del>StudentinnenFrauenLesbenInterTransNonbinary</del> “) selbstständig aus.	
(6) Teilorgane des Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat sind 1. die FrauenLesbenVollversammlung (Studentinnenversammlung), 2. das FrauenLesben Plenum, 3. das Referentinnenkollektiv.	(6) Teilorgane des Autonomes Feministisches <del>FrauenLesben</del> Referat sind 1. die <del>FrauenLesbenFLINT+</del> -Vollversammlung ( <del>Studentinnenversammlung</del> ), 2. das <del>FrauenLesbenFLINT+</del> -Plenum, 3. das Referent_innenkollektiv.	
(7) Die Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats tagen öffentlich für Frauen-Lesben.	(7) Die Teilorgane des Autonomen Feministischen <del>FrauenLesben</del> Referats tagen öffentlich für <del>Frauen-Lesben</del> <del>FLINT+-Personen</del> .	
§ 33 FrauenLesbenVollversammlung Aufgaben, Wahl- und Verfahrensgrundsätze	§ 33 <del>FrauenLesben</del> <del>FLINT+</del> -Vollversammlung Aufgaben, Wahl- und Verfahrensgrundsätze	
(1) Die FrauenLesbenVollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen frauen-/lesbenspezifischen Belangen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen.	(1) Die <del>FrauenLesbenFLINT+</del> -Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen <del>frauen-/lesbenspezifischen</del> <del>FLINT+-spezifischen</del> Belangen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen.	
(2) Die FrauenLesbenVollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Referentinnen des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats. Außerdem bestimmt sie die Vorschläge für die studentischen Mitglieder in der Senatskommission für Frauenfragen. Diese Wahlen finden in freier und gleicher Wahl statt. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.	(2) <del>Die FrauenLesbenVollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Referentinnen des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats. Außerdem bestimmt sie die Vorschläge für die studentischen Mitglieder in der Senatskommission für Frauenfragen. Diese Wahlen finden in freier und gleicher Wahl statt. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Die Wahl der Referent_innen des Autonomen Feministischen Referats wird</del>	

	in der Wahlordnung des Autonomen Feministischen Referats geregelt.	
	(3) Die FLINT+-Vollversammlung wählt Vorschläge für die studentischen Mitglieder in der Senatskommission für Gleichstellung. Die Wahlen finden in freier, gleicher und geheimer Wahl statt.	
(3) Die FrauenLesbenVollversammlung wählt eine dem StuPa für den Haushaltstitel „Studentinnen“ verantwortliche Finanzbeauftragte, die vom StuPa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung der Finanzbeauftragten kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl einer Finanzbeauftragten an die FrauenLesbenVollversammlung zurück verwiesen.	Wird nach §34 (6) verschoben	
(4) Die FrauenLesbenVollversammlung muss einberufen werden 1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität immatrikulierten Studentinnen, 2. auf Antrag des FrauenLesbenPlenums, 3. auf Antrag des Referentinnenkollektivs des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats.	(4) Die FrauenLesbenFLINT+-Vollversammlung muss einberufen werden 1. auf Antrag von mindestens 10 3% der an der Carl von Ossietzky Universität immatrikulierten FLINT+-Student_innen, 2. auf Antrag des FrauenLesbenFLINT+-Plenums, 3. auf Antrag des Referentinnenkollektivs nach mehrheitlichen Beschluss des Referent_innen Kollektivs des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats.	
(5) Die FrauenLesbenVollversammlung wird von mindestens einer Referentin des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats einberufen und geleitet.	(5) Die FrauenLesbenVollversammlung wird von mindestens einer Referent_in des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats einberufen und geleitet.	
(6) Die Studentinnen-Versammlung wird vom FrauenLesbenPlenum durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen bekannt gemacht. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der Studentinnen-Versammlung erfolgen.	(6) Die StudentinnenFLINT+-Vollversammlung wird vom FrauenLesbenFLINT+-Plenum durch Veröffentlichung und Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen bekannt gemacht. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der Studentinnen-VFLINT+-Vollversammlung erfolgen.	
(7) Die Studentinnen-Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studentinnen. In der Studentinnen-Versammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität	(7) Die Studentinnen-VFLINT+-Vollversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden FLINT+-Student_innen Studentinnen. In der Studentinnen-	

Oldenburg immatrikulierten Studentinnen stimmberechtigt.	VFLINT+-Vollversammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studentinnen FLINT+-Student_innen stimmberechtigt.	
	(8) Änderungen der Satzung des Autonomen Feministischen Referats bedürfen der Zustimmung der FLINT+-Vollversammlung.	
§ 34 FrauenLesbenPlenum	§ 34 FrauenLesbenFLINT+-Plenum, Aufgaben	
(1) Das FrauenLesbenPlenum bietet allen interessierten Studentinnen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Möglichkeit der Teilnahme.	(1) Das FrauenLesbenFLINT+-Plenum bietet allen interessierten Studentinnen FLINT+-Student_innen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Möglichkeit der Teilnahme.	
(2) Das FrauenLesbenPlenum berät in frauen-/lesbenspezifischen Angelegenheiten. Weiterhin werden Fragen der laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats erörtert.	(2) Das FrauenLesbenFLINT+-Plenum berät in frauen-,lesben-, inter-,trans-, nonbinary-spezifische-/lesbenspezifischen Angelegenheiten. Weiterhin werden Fragen der laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats erörtert.	
(3) Jede an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte Studentin hat Antragsrecht und Stimmrecht im FrauenLesben Plenum.	(3) Jede an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte Studentin FLINT+-Student_in hat Antragsrecht und Stimmrecht im FrauenLesben FLINT+-Plenum.	
(4) Das FrauenLesbenPlenum spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studentinnen Empfehlungen aus.	(4) Das FrauenLesbenFLINT+-Plenum spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studentinnen FLINT+-Student_innen Empfehlungen aus.	
(5) Das FrauenLesbenPlenum tritt während der Vorlesungszeit wöchentlich zusammen. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die im Plenum getroffen werden.	(5) Das FrauenLesbenFLINT+-Plenum tritt während der Vorlesungszeit wöchentlich zusammen. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die im Plenum getroffen werden.	
§33 (3) Die FrauenLesbenVollversammlung wählt eine dem StuPa für den Haushaltstitel „Studentinnen“ verantwortliche Finanzbeauftragte, die vom StuPa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung der Finanzbeauftragten kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl einer Finanzbeauftragten an die FrauenLesbenVollversammlung zurück verwiesen.	§33 (3) (6) Die FrauenLesbenVollversammlung Das FLINT+-Plenum wählt eine zwei dem StuPa für den Haushaltstitel „StudentinnenFrauenLesbenInterTransNonbinary“ verantwortliche Finanzbeauftragte, die vom StuPa bestätigt und schriftlich beauftragt wird werden. Die Bestätigung der Finanzbeauftragten kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung	

	über die Wahl <u>einerder</u> Finanzbeauftragten an die <u>FrauenLesbenVollversammlung</u> <u>das FLIT+-Plenum</u> zurück verwiesen.	
§ 35 Geschäftsordnung	§ 35 Geschäftsordnung	
Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat und die Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats können sich Geschäftsordnungen geben.	Das Autonome Feministische <u>FrauenLesben</u> Referat und die Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats können sich Geschäftsordnungen geben.	
§ 36 Referentinnenkollektiv, Aufgaben, Amtszeit	§ 36 Referentinnenkollektiv, Aufgaben, Amtszeit	
(1) Die Referentinnen übernehmen die laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen FrauenLesben Referats.	(1) Die Referent_innen übernehmen die laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen <u>FrauenLesben</u> Referats.	
(2) Die Referentinnen arbeiten auf der Basis der Empfehlungen des FrauenLesbenPlenums.	(2) Die Referent_innen arbeiten auf der Basis der Empfehlungen des <u>FrauenLesbenFLINT+</u> -Plenums.	
(3) Die Referentinnen werden in der Studentinnen-Versammlung jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt, die mit dem Wintersemester beginnt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.	(3) <del>Die Referentinnen werden in der Studentinnen-Versammlung jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt, die mit dem Wintersemester beginnt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.</del> <u>Die Wahl der Referent_innrn wird in der Wahlordnung Autonomen des Autonomen Feministischen Referats in der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.</u>	
(4) Tritt eine Referentin während ihrer Amtszeit zurück, werden ihre Aufgaben bis zur Wahl einer Nachfolgerin von den anderen Referentinnen übernommen.	(4) Tritt ein_e Referent_in während ihrer <u>seiner</u> Amtszeit zurück, werden ihre <u>seine</u> Aufgaben bis zur Wahl eine_r_s Nachfolger_in von den anderen Referent_innen übernommen.	